

**Tarifvertrag
zur Regelung des Wiedereintritts des Landes Berlin in die Tarifgemeinschaft
deutscher Länder (TdL) - Ärzte
(TV Wiedereintritt Berlin - Ärzte)**

vom 12. Dezember 2012

Zwischen

dem Land Berlin

einerseits

und

Marburger Bund
- Landesverband Berlin / Brandenburg -

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieser Tarifvertrag gilt für die Ärztinnen und Ärzte, die

- a) im Krankenhaus des Maßregelvollzugs des Landes Berlin,
- b) in einer Einrichtung der Sicherungsverwahrung des Landes Berlin,
- c) im Justizvollzugsdienst des Landes Berlin

überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen. ²Er gilt auch für Ärztinnen und Ärzte, die in ärztlichen Servicebereichen in der Patientenversorgung eingesetzt sind. ³Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Chefärztinnen und Chefärzte.

§ 2 Geltung des TV-Ärzte

Für die unter § 1 fallenden Ärztinnen und Ärzte gelten der zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und dem Marburger Bund vereinbarte Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 sowie die ihn ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3 Maßgaben zum TV-Ärzte

Bei Anwendung des TV-Ärzte entsprechend § 2 gelten folgende Maßgaben:

Nr. 1 Zu § 6 - Regelmäßige Arbeitszeit -

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 TV-Ärzte

- a) vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2015 41 Stunden und
- b) ab 1. Juli 2015 41,5 Stunden.

Nr. 2 Zu § 12 - Eingruppierung

Abweichend von § 12 kann das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe Ä 4 in jeder der in § 1 Satz 1 genannten Einrichtungen bis zum 30. Juni 2013 jeweils nur von einer Ärztin/einem Arzt erfüllt werden, die/der dazu nach dem 1. Oktober 2010 durch ausdrückliche Anordnung benannt wurde.

Nr. 3
Zu § 15 - Tabellenentgelt

Die Tabellenentgelte betragen abweichend von § 15 Absatz 2 TV-Ärzte

- a) vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2015 97 v.H. und
- b) ab 1. Juli 2015 98,5 v.H.

der in den jeweiligen Entgelttabellen zu § 15 Absatz 2 TV-Ärzte aufgeführten Tabellenentgelte.

Nr. 4
Zu § 16 - Stufen der Entgelttabelle

Abweichend von § 16 Absatz 1 umfassen die Entgeltgruppen Ä 3 und Ä 4

- a) vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2014 jeweils nur die Stufe 1,
- b) vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2016 jeweils nur die Stufen 1 und 2 und
- c) ab 1. Januar 2017 die Stufen 1 bis 3.

Nr. 5
Zu § 19 - Einsatzzuschlag für Rettungsdienst

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt abweichend von § 19 TV-Ärzte

- a) vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2015 97 v.H. und
- b) ab 1. Juli 2015 98,5 v.H.

der sich nach § 19 TV-Ärzte ergebenden Beträge.

§ 4
Geltungsdauer einzelner Vorschriften

- (1) § 2 gilt für Beschäftigte im Sinne des § 1 Satz 1 Buchst. c nur bis zum 31. Dezember 2017.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 wird § 3 aufgehoben.

§ 5
Ersetzen des Tarifrechts des Landes Berlin
durch das Tarifrecht der TdL
zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme in die TdL

- (1) ¹Vor dem 1. Januar 2013 bereits bestehende Tarifregelungen für Ärztinnen und Ärzte treten außer Kraft. ²Dies gilt insbesondere für den Tarifvertrag zur Über-

nahme des zwischen der Tariftgemeinschaft deutscher Länder und dem Marburger Bund vereinbarten Tarifrechts für Ärztinnen und Ärzte beim Land Berlin (Übernahme-TV Ärzte Land Berlin) vom 10. Mai 2011.³ Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Regelungen werden durch den TV-Ärzte und die ihn ergänzenden Tarifverträge (einschließlich des TVÜ-Ärzte) sowie durch diesen Tarifvertrag ersetzt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 finden Abschnitt III („Maßgaben zum TVÜ-Ärzte“) und Abschnitt IV (Übergangsregelungen) des Übernahme-TV Ärzte Land Berlin vom 10. Mai 2011 mit den Maßgaben dieses Tarifvertrages weiterhin Anwendung.

Protokollerklärungen zu § 5 Absatz 2:

1. ¹Soweit auf den TV-Ärzte oder seine Anlagen Bezug genommen wird, gilt der TV-Ärzte bzw. seine Anlagen in der nach diesem Tarifvertrag maßgebenden Fassung. ²Soweit auf die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 15 Absatz 2 TV-Ärzte in der Fassung von § 5 des Übernahme-TV Ärzte Land Berlin Bezug genommen wird, tritt § 3 Nummer 3 dieses Tarifvertrages an deren Stelle.
2. Der in Bezug genommene TVÜ-Ärzte gilt in seiner jeweiligen Fassung, soweit im Abschnitt III des Übernahme-TV Ärzte Land Berlin hierzu nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2017.

Berlin, den 12. Dezember 2012

Für das Land Berlin
- Senator für Finanzen -

Für den Marburger Bund
- Landesverband Berlin / Brandenburg -